

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 8. Februar 2024

Nr. 9

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Küssenberg“

vom 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet	2
§ 2 Schutzgegenstand	3
§ 3 Schutzzweck des Naturschutzgebiets	4
§ 4 Allgemeine Verbote des Naturschutzgebiets	6
§ 5 Verbot von baulichen Maßnahmen	8
§ 6 Regeln für die Landwirtschaft	9
§ 7 Regeln für die Forstwirtschaft	11
§ 8 Regeln für die Ausübung der Jagd	12
§ 9 Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets	13
§ 10 Allgemeine Verbote des Landschaftsschutzgebiets	14

§ 11 Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet	15
§ 12 Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet	17
§ 13 Bestandsschutz	18
§ 14 Schutz- und Pflegemaßnahmen	18
§ 15 Befreiungen, Ausnahmen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status	18
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 17 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme	19
§ 18 Inkrafttreten	20

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWMG) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Küssaberg, Gemarkungen Bechtersbohl und Küssnach, Landkreis Waldshut werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist zugleich größtenteils Teil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG¹ mit der Bezeichnung „8316-341 Klettgaurücken“.

(3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Küssenberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 237 Hektar (ha). Davon entfallen 209,32 ha auf das Naturschutzgebiet und 27,60 ha auf das Landschaftsschutzgebiet (5 Teilflächen).

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet wird grob durch die Ortschaft Bechtersbohl im Westen, durch die Kreisstraßen K 6573 und K 6574 im Süden, durch das Alkenhofgut im Osten und durch die Gemeindegrenze von Küssaberg im Norden abgegrenzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Küssaberg die Gemarkung Bechtersbohl mit dem Distrikt Schloßberg und den Gewannen „Allmend“, „Äußere Bungert“, „Bandäcker“, „Eichhalden“, „Fohrenbungert“, „Fohrwingert“, „Gut“, „Jösen“, „Kuchehalden“, „Kugeläcker“ (nördl. Höhenweg), „Langwingert“, „Linsenacker“, „Lenzen“, „Nägeleäcker“, „Rütte“, „Ob dem Steinbuck“, „Obere Bungert“, „Steinbuck“, „Unterm Höllweg“, „Unterm Kreuzbuck“, „Wallwies“ und „Wiedenacker“.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193-229).

Auf dem Gebiet der Gemarkung Küßnach umfasst es den Distrikt Sommerhalde und die Gewanne „Bachsel“, „Breite“, „Buchenacker“, „Bündter“, „Eck“, „Ergetrain“, „Flühäcker“, „Götz“, „Gut“, „Halden“, „Hasenacker“, „Hasle“, „Höll“, „Höfle“, „Hoppenstiel“, „Kugeläcker“ (südl. Höhenweg), „Nägelebrunnen“, „Neuweingarten“, „Ob dem Seiler“, „Oberer Peter“, „Rauhes Stuck“, „Ritter“, „Schloßberg“, „Seiler“, „Unter dem Hasle“, „Unter der Höll“, „Unterer Peter“, „Wolfgarten“ und „Wüste“.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auf der Gemarkung Bechtersbohl die Burgruine Küssaburg und das Gewann „Scheuerbungert“ sowie südlich von Bechtersbohl die Gewanne „Mühlestieg“, „Trottenäcker“ und „Trottenwingert“ und auf Gemarkung Küßnach die Gewanne „Bruchsel“ und „Trotzle“, das Flurstück 1640 im Gewann „Eck“ sowie einen Teil des Flurstücks 1310 in den Gewannen „Leu“, „Moosacker“, „Sterke“ westlich des Alkenhofs.

Insgesamt umfasst das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet vier der sechs Teilgebiete des bestehenden Landschaftsschutzgebiets „Hochrhein-Klettgau“.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebiets sind in einer Detailkarte vom 04.05.2023 mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:3.750 mit roter Linie (Naturschutzgebiet) und grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) dargestellt sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 mit flächiger roter Darstellung (Naturschutzgebiet) sowie flächiger grüner Darstellung (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck des Naturschutzgebiets

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als

1. großes, zusammenhängendes Mosaik unterschiedlicher, überwiegend magerer und artenreicher Grünlandgesellschaften mit ihren staudenreichen Säumen und Übergängen zu naturnahen, teils lichten Wald- und Gebüschgesellschaften mit hohen Alt- und Totholzanteilen;

2. Zeugnis einer strukturreichen und landschaftsprägenden Streuobstkultur mit den dafür typischen hochstämmigen Obstbäumen und mit einer außerordentlich vielfältigen und in ihrer Zusammensetzung inzwischen landesweit seltenen Brutvogelgemeinschaft;
3. Lebensraum landesweit bedeutsamer Orchideenvorkommen;
4. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, die auf eine hohe Strukturvielfalt der offenen und halboffenen Magerrasen, Wiesen, Weiden, Streuobstbestände in Verbindung mit lichten und strukturreichen Wäldern angewiesen sind, z. B. Fledermaus-, Vogel-, Schmetterlings- und Wildbienenarten;
5. abwechslungsreiche und regionaltypische Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit;
6. Objekt für Wissenschaft, Forschung und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen (Code in Klammern) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Naturnahe Kalk-Trockenrasen (Kurzbezeichnung: Kalk-Magerrasen 6210), Orchideenreiche Submediterrane Halbtrockenrasen (*6210)², Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Waldmeister Buchenwald (9130), Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150), Schlucht- und Hangmischwald (*9180), Steppenheide-Kiefernwald (91U0) sowie der wild lebenden

² *prioritäre Lebensräume oder Arten

Tiere nach Anhang II wie Spanische Flagge (*1078), Großes Mausohr (1324), Mopsfledermaus (1308) und Bechsteinfledermaus (1323).

§ 4

Allgemeine Verbote des Naturschutzgebiets

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte geschützter und seltener Pflanzen sowie wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
5. die befestigten und markierten Wege zu verlassen; Pfade gelten nicht als befestigte Wege;

6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und nicht zulassungspflichtige Pedelecs, zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb amtlich gekennzeichnete Flächen abzustellen;
7. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit nichtmotorisierten Fahrzeugen aller Art, (insbesondere Fahrräder und nicht zulassungspflichtige Pedelecs) zu befahren;
8. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, nieder- oder mittelstämmige Obstbaumkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) anzuwenden;

7. Mineralische Düngemittel zu verwenden;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, insbesondere Streuobstbestände zu beeinträchtigen;
9. innerhalb der Biotopflächen zu pferchen oder land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort zu lagern.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. außerhalb der besonders ausgewiesenen oder befestigten Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten, zu landen sowie das Schutzgebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung;
4. Abfälle, insbesondere auch Kotbeutel von Hunden und Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
5. öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern durchzuführen.

§ 5

Verbot von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege (auch Single-Trails), Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, zu asphaltieren, zu betonieren oder zu verbreitern, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen aufzustellen oder anzubringen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des BNatSchG sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen und hochstämmige Obstbäume nicht beseitigt oder zerstört werden;
2. die (Nach-) Pflanzung nur von Obstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 Meter auf den in der Schutzgebietskarte gelb gepunkteten Flächen mit Ausnahme der Magerrasenrasenstandorte zulässig ist. Zum Schutz der darunterliegenden Mähwiesen/Weiden ist ein Pflanzabstand von mindestens 16 - 20 Metern einzuhalten;

3. auf Grünlandflächen kein mineralischer Dünger und keine stickstoffreichen Gärreste jeglicher Art ausgebracht werden;
4. auf geschützten Trockenrasen (Magerrasen) und Flachland-Mähwiesen nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG ergänzend zu Nr. 3 auch kein Flüssigmist ausgebracht und auf Mulchen verzichtet wird; die Ausbringung von Phosphor-Kali (P-K-) Dünger ist nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde zulässig;
5. auf geschützten Trockenrasen (Magerrasen) und Flachland-Mähwiesen eine Nach- oder Ansaat nur mit gebietseigenem Mäh-, Drusch- oder Saatgut aus dem Produktionsraum süddeutsches Berg- und Hügelland des Ursprungsgebiets Nr. 13 (schwäbische Alb) zulässig ist;
6. auf den in der Schutzgebietskarte braun schraffierten Teilflächen eine Mahd oder Beweidung zum Schutz des seltenen Flockenblumen-Grünwiderchens frühestens ab dem 10. August erfolgt. Eine Vorbeweidung mit Schafen bis 15.04. ist ohne Zufütterung zulässig. Eine Mahd bis Ende Mai ist nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde zulässig;
7. bei der Beweidung der geschützten Trockenrasen (Magerrasen) und Flachland-Mähwiesen nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG mit Wiederkäuern oder unbeschlagenen Pferden eine aufwuchsangepasste, extensive Beweidung eingehalten, auf Zufütterung verzichtet wird und die Tiere bei länger anhaltenden Regen- oder Trockenperioden zum Schutz vor Trittschäden aus den Flächen herausgenommen werden. Eine extensive Vorbeweidung oder herbstliche Nachbeweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen ist im gesamten Grünland ohne Zufütterung in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde zulässig;
8. die Beweidung der geschützten Trockenrasen (Magerrasen) und Flachland-Mähwiesen nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG mit Pferden bei eintretender Verschlechterung jederzeit widerrufen werden kann und eine Beweidung mit nicht

heimischen Tierarten oder –rassen nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;

9. land- und forstwirtschaftliche Produkte auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, geschützten Biotopen und in artenreichen Waldsäumen während der Vegetationsperiode nicht gelagert werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des BNatSchG sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. bei der Bewirtschaftung der Waldflächen in Abteilung II (Vorderer Schlossberg) lichte Bestandstrukturen insbesondere mit Waldkiefer, Stiel- und Traubeneiche und anderen seltenen gebietsheimischen und standortangepassten Laubbaumarten erhalten und in ihrer Vielfalt gefördert werden;
2. naturnahe Laubwälder nur mit gebietsheimischen Baumarten verjüngt werden und der natürlichen Verjüngung Vorrang gegeben wird;
3. ein Umbau von Fichten-Reinbeständen, insbesondere von abgängigen Beständen nach Borkenkäferbefall und Dürre hin zu naturnäheren Beständen mit gebietsheimischen und standortangepassten Baumarten erfolgt und diese sukzessive in baumartenreiche Laubholz-Mischbestände umgewandelt werden;
4. in orchideenreichen Buchenwäldern und anderen Waldbiotopen die forstwirtschaftliche Nutzung auf die naturschutzfachlichen Zielarten und die Erhaltung der typischen Ausprägungen dieser Biotoptypen ausgerichtet wird;
5. bei Eichen-Anpflanzungen (und allgemein bei Laubholz) auf die Verwendung geschlossener Kunststoff-Wuchshüllen verzichtet wird und stattdessen offene, für

Kleinstlebewesen durchlässige biologisch vollständig abbaubare Schutzsysteme verwendet werden;

6. die bestehenden Waldlichtungen kleiner 0,3 ha, insbesondere die Wuchsorte der Österreichischen Schwarzwurzel in der vorhandenen Ausdehnung nicht aufgeforstet, sondern im Sinne von „dem Wald dienenden Flächen“ (vgl. § 2 Abs. 3 LWaldG) in der vorhandenen Ausdehnung offengehalten werden, damit diese und andere, auf lichte Strukturen im Wald angewiesene Arten genug Lebensraum finden. Lichte Bestandsstrukturen an den Waldrändern sind zur Förderung artenreicher, trockenwarmer Säume zu erhalten und zu entwickeln;
7. die Lagerung (auch die vorübergehende) von Stammholz, Industrieholz, Brennholz und Resthölzern auf FFH-Mähwiesen, Magerrasen, in anderen Biotopschutzflächen sowie in artenreichen Waldsäumen unterbleibt;
8. in allen Waldbeständen Tothölzer, Habitatbäume (Höhlenbäume, Horstbäume u.a.) bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Arbeitssicherheit oder der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
9. mit Zustimmung des Waldbesitzers eine Beweidung in Waldrandbereichen möglich ist, wobei die Festlegung von Fläche, Dauer und Häufigkeit der Beweidung jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 7 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des BNatSchG sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;

2. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt werden. Dabei ist insbesondere auf die Reduzierung des Sikawildes hinzuwirken, das im Gebiet starke Verbisschäden anrichtet;
3. keine Futterstellen in gesetzlich geschützten Biotopen unterhalten oder Wildäcker angelegt werden; Kirrungen und Ablenkungsfütterungen dürfen dort ebenfalls nicht erfolgen;
4. das Verlassen befestigter Wege mit Fahrzeugen nur zu unumgänglichen Transportzwecken und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erfolgt;
5. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung des Biotopschutzes erfolgt.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen und Kanzeln, sofern sie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (Magerrasen einschließlich ihrer Saumstrukturen) und trittempfindlichen Bereichen errichtet werden. Hochsitze und Kanzeln sollen landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze erstellt werden.

§ 9

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist

1. die Sicherung des Naturschutzgebiets vor Beeinträchtigungen und schädlichen Einflüssen aus der Umgebung zur Verwirklichung des wesentlichen Schutzzwecks gemäß § 3 Absatz 1 und 2,
2. die Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft mit hochstämmigen Obstbäumen, Weiden, Wiesen und Waldrändern sowie die Erhaltung anderer Strukturen, z.B. das Mauerwerk der Küssaburg als Lebens- und Nahrungsraum für geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere des im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps (Magere Flachland-Mähwiesen (6510) sowie die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tiere, u. a. Spanische Flagge (*1078), Großes Mausohr (1324), Mopsfledermaus (1308) und Bechsteinfledermaus (1323) nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 10

Allgemeine Verbote des Landschaftsschutzgebiets

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, dem Schutzzweck nach § 9 zuwiderlaufen oder zu einer nachhaltigen Störung seltener und geschützter Tiere führen oder führen können, vor allem, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 9 geschützte Flächennutzung, wie die Erhaltung und Förderung von hochstämmigen Streuobstwiesen, artenreichen FFH-Mähwiesen und die Lebens- und Nahrungsstätten von Vögeln und Fledermäusen, auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets nach § 3 herbeigeführt wird;

7. die Qualität der Lebensstätten von seltenen Arten, insbesondere als Nahrungs- oder Ruhestätte nachteilig verändert wird.

§ 11

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie hochstämmige Obstbäume, zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen, zu verändern oder zu unterhalten oder Wohnwagen aufzustellen. Das gilt nicht für das Flurstück Nr. 1640, solange dort der Waldkindergarten betrieben wird;
5. die Burgruine außen und bei Veranstaltungen in den Nachtstunden zu beleuchten;
6. Veranstaltungen mit einem Lärmpegel von > 75 dB(A) während der Brutzeit von Feld-, Wald- und Heckenbrütern zwischen 15.02. und 15.07. durchzuführen;

7. Veranstaltungen auf der Burg mit mehr als 200 Personen durchzuführen oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Flugplätze, sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
9. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
10. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
11. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
12. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
13. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
14. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
15. Motorsport zu betreiben;
16. zu zelten, zu lagern oder außerhalb der befestigten Feuerstellen Feuer zu machen;
17. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 10 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder

Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 12

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 10 und 11 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland nicht umgebrochen oder aufgeforstet wird;
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie hochstämmige Obstbäume und artenreiche Flachland-Mähwiesen, nicht beseitigt, zerstört oder geändert und abgängige Obstbäume durch Bäume mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 Meter ersetzt werden;
 - d) eine im Sinne von § 9 geschützte Flächennutzung und die Qualität der Lebensstätten nicht verändert wird;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

§ 13

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, dass Sanierungen der Maueranlagen der Küssaburg nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgen dürfen.

§ 14

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. §§ 4, 10 und 11 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 15

Befreiungen, Ausnahmen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde im Naturschutzgebiet Befreiung, das Landratsamt Waldshut als Untere Naturschutzbehörde im Landschaftsschutzgebiet Erlaubnis erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebiets betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

(3) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zur Bekämpfung von

Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz, insbesondere soweit es sich um behördliche Maßnahmen handelt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet eine der nach § 10 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 11 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 17

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Waldshut für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden die Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Gleichzeitig werden die Verordnung des badischen Ministers für Kultus und Unterricht als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Naturschutzgebiet Küssaberg“ vom 27. Juni 1941 sowie die Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet „Orchideenwiese Küßnach“ vom 31. Januar 1962 aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung beziehen.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg, den 1. Februar 2024

Bärbel Schäfer

Regierungspräsidium Freiburg

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg